

Anlage zu meinem Antrag vom \_\_\_\_\_  
(Datum)

"Hiermit erkläre ich, dass ich mit meinem Ehepartner / meiner Ehepartnerin weiterhin in ehelicher Lebensgemeinschaft lebe. Die strafrechtlichen Konsequenzen meiner Erklärung (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) sind mir bekannt.

Ich verpflichte mich, der Ausländerbehörde eine Trennung bzw. die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen."

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Ehepartner

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Ehepartner

### § 95 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
  2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist oder eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist,
  3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
  4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 S.1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 S.2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 49 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
  6. entgegen § 49 Abs. 10 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
  - 6a. entgegen § 56 wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 56 Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt oder bestimmte Kontaktverbote nicht beachtet
  7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 oder Absatz 1c zuwiderhandelt oder
  8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.
- (2) **Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs.6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1
    - a) in das Bundesgebiet einreist oder
    - b) sich darin aufhält oder
  - 1a. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 56a Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch eine in § 56a Absatz 3 genannte zuständige Stelle verhindert oder
  2. **unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen, oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.**
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und der Absätze 1a und 2 Nr.1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.
- (5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.